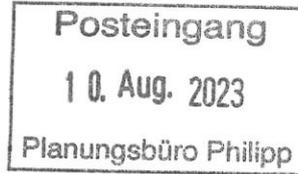


Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Fachbereich Bauen und Zentrale Dienste
z.Hd. Herrn Bernd Tabel
Holstenstraße 42 - 48
25560 Schenefeld

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.07.2023/
Mein Zeichen: Looft-Fplanänd4-Bplan5 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.08.2023

Vorentwurf zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Looft“ für das Gebiet „nördlich der Straße Waldweg sowie westlich und östlich der Pöschendorfer Straße“ in der Gemeinde Looft

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Tabel,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Voraussetzung zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten müssen die Flächen in allen durch Bodeneingriffe betroffenen Bereichen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Die Gemeinde Looft hat die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden kann. Die Flächen liegen im Umfeld zahlreicher Grabhügel, einer Fundstreuung, eines Brandgrabes, einer Steinkiste sowie

eines Siedlungsfundplatzes, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind. Auch topographisch und landschaftsgenetisch weisen die Planflächen ein erhöhtes archäologisches Potential auf.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

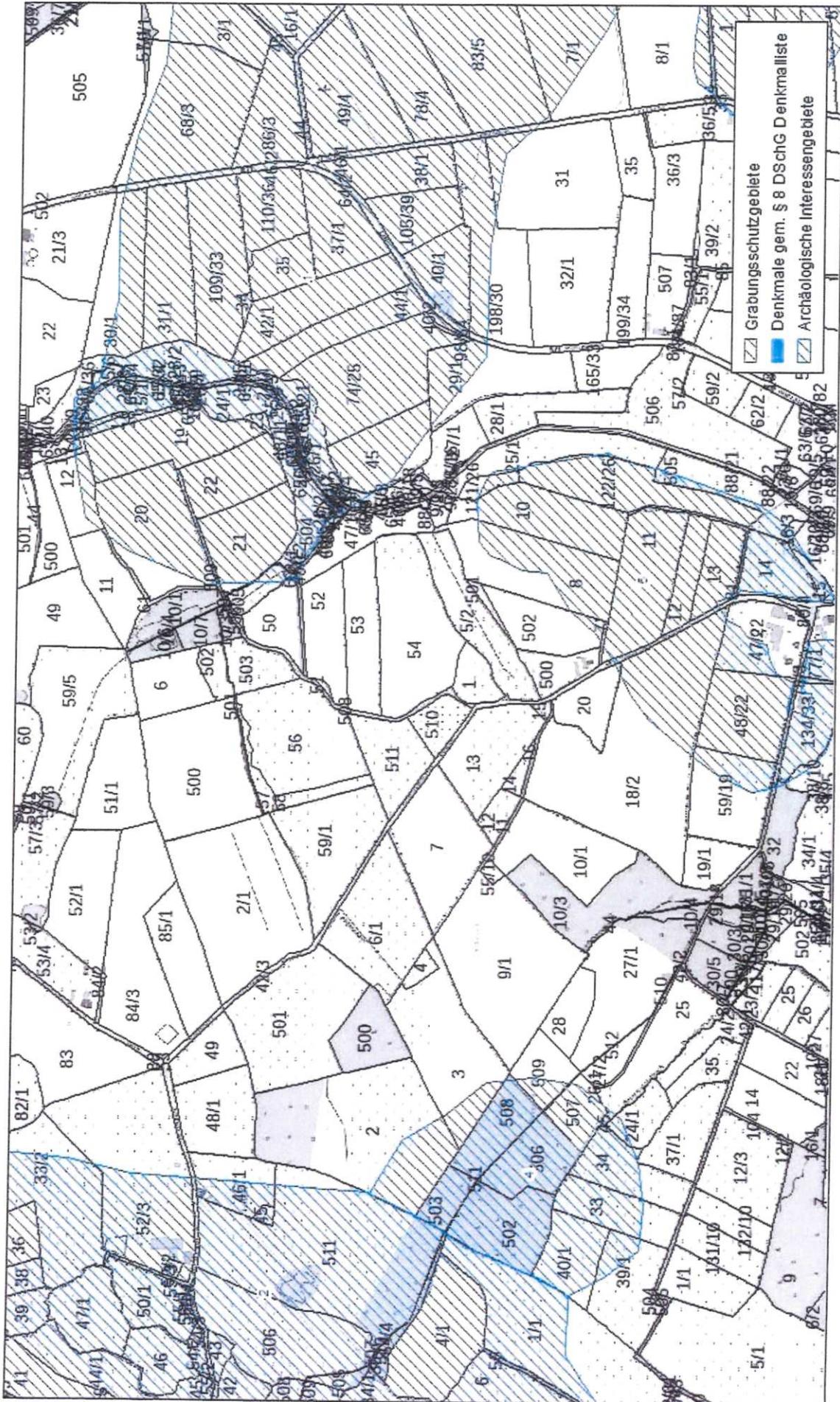
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Looft, Kreis Steinburg

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Bearbeitung: Orlowski, 24.07.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 10.000,
 Datengrundlage: DTk5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Tabel, Bernd (Amt Schenefeld)

Handwritten signature: H S M J W

Von: Suersen, Axel (LLnL)
Gesendet: Samstag, 28. Oktober 2023 14:59
An: Tabel, Bernd (Amt Schenefeld)
Betreff: AW: Vorentwurf zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Looft (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen dann forstbehördlicherseits keine Bedenken, wenn von den an das Planungsgebiet angrenzenden Waldflächen im Norden und Südwesten bzw. Westen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m eingehalten wird.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: Tabel, Bernd (Amt Schenefeld) <Tabel@amt-schenefeld.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Juli 2023 13:46
An: Sömisich, Svenja (Amt Schenefeld) <Soemisch@amt-schenefeld.de>
Betreff: Vorentwurf zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Looft (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg)

Vorentwurf zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Looft (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg);
hier: Übersendung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung;
gilt gleichzeitig als Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schl.-H. (LaplaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Looft (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg) soll das Aufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Bevor über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss beraten wird, möchte ich Sie als Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig informieren und Ihnen bis zum

31. August 2023

Gelegenheit geben, mir mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht umweltrelevante Belange -insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB- zu berücksichtigen sind bzw. ob Sie vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren bereits Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.

Die erforderlichen Planunterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

- Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Vorentwurf der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Information zu Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hinweise:

Der für die Gemeinde Looft bestehende Landschaftsplan ist auf der Homepage des Amtes Schenefeld, www.amt-schenefeld.de, unter der Rubrik „Unsere Gemeinden - Looft – Bauleitplanung“ einsehbar.

Darüber hinaus stehen die vorstehend genannten Anlagen ebenfalls auf der Homepage, unter der oben genannten Rubrik, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Tabel

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
Fachbereich Bauen und Zentrale Dienste
Fachbereichsleitung



Holstenstraße 42 - 48
25560 Schenefeld
Tel.: 04892/8089-21
Fax: 04892/8089-44
E-Mail: tabel@amt-schenefeld.de
www.amt-schenefeld.de

-Datenschutz ist uns wichtig -

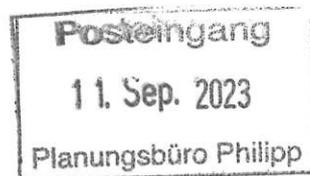
Wir informieren Sie zu Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter:
<https://www.amt-schenefeld.de/datenschutz>



Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Vorstand –



Wasserverband Bekau - Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60 - 25524 Heiligenstedten

An das
Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor
-Fachbereich Bauen und Zentrale Dienste-
Holstenstraße 42 - 48
25560 Schenefeld

Wasserverband Bekau
Geschäftsstelle Heiligenstedten
Blomestraße 60
25524 Heiligenstedten
Tel.: (04821) 4039380
Fax: (04821) 4039389
E-Mail: info@bekau-verband.de
Homepage: www.bekau-verband.de



30. August 2023 - Seitenanzahl 5
Sachbearbeiter: R. Kahlke

Heiligenstedten, 30. August 2023

Betr.1: Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Looft“

für das Gebiet „nördlich der Straße Waldweg sowie westlich und östlich der Pöschendorfer Straße“ in der Gemeinde Looft (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg);

hier: Übersendung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung; gilt gleichzeitig als Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schl.-H. (LaplaG)

Betr.2: Vorentwurf zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Looft (Amt Schenefeld; Kreis Steinburg);

hier: Übersendung des Vorentwurfes zur frühzeitigen Beteiligung; gilt gleichzeitig als Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schl.-H. (LaplaG)

Bezug: Email vom 20. Juli 2023 – Herr Bernd Tabel, Amt Schenefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Bekau hat die Unterlagen zu den o.a. Planvorhaben der Gemeinde Looft eingesehen und festgestellt, dass der Verband im Bereich seiner Aufgabenerledigung betroffen wird oder betroffen werden könnte. Die Geltungsbereiche der o.a. Planvorhaben befinden sich weitgehend im Nordwesten der Gemeinde, nördlich der „Waldstraße“ und beidseitig zur „Pöschendorfer Straße“. Der Wasserverband Bekau ist für die Abführung des gesammelten Regen- und Oberflächenwassers im Geltungsbereich der o.a. Planvorhaben in der Gemeinde Looft zuständig. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 48 ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Südöstlich der B-Plan-Teilgebiete SO 2.1 und SO 3.1 befindet sich das von Südwest nach Nordost verlau-

LBZ-SH
Landesbeitragszentrale
Schleswig-Holstein

Verbandsvorsteher
Rolf Ehlers
Ünnerst Dörpstraat 8
25591 Ottenbüttel
Tel.: (04893) 269

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE91 2225 0020 0020 0153 65
BIC: NOLADE21WHO

Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe
IBAN: DE96 2229 0031 0000 3534 00
BIC: GENODEF1VIT

PRO
GEWÄSSER
Wir kümmern uns



Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



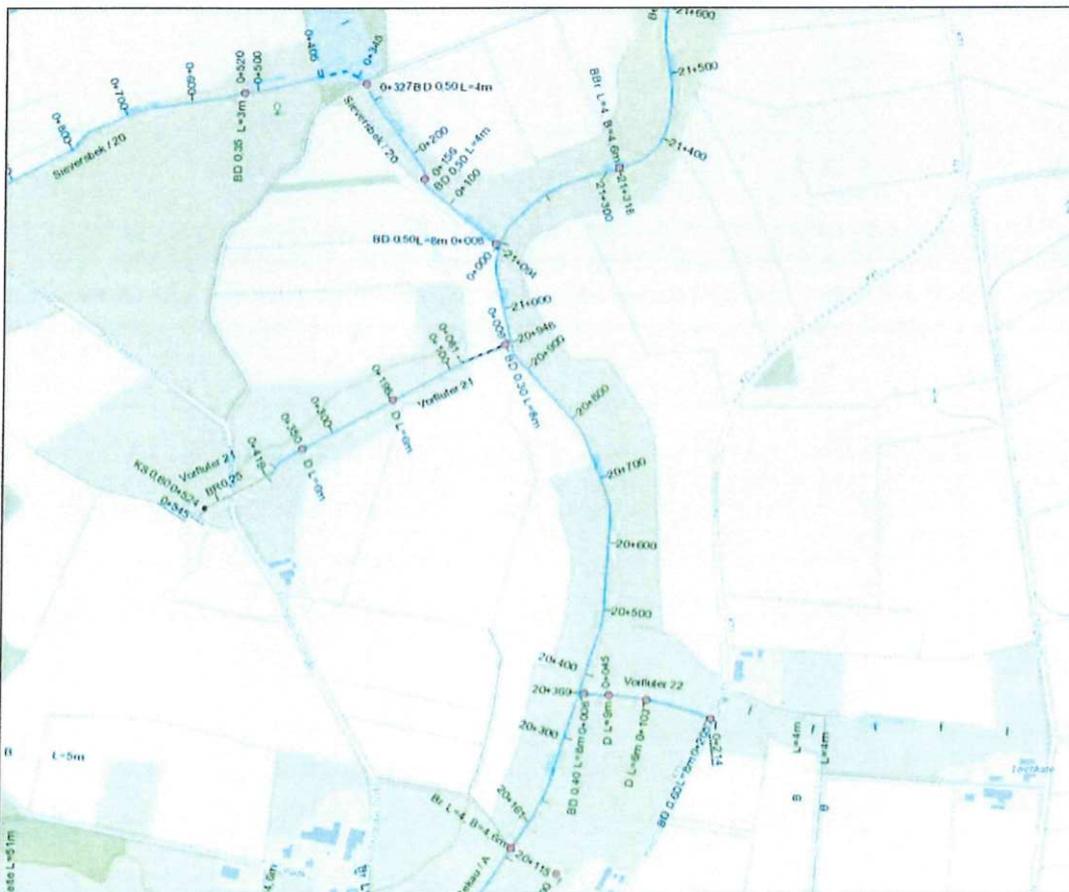
fende Verbandsgewässer 21 „Vorfluter 21“, das im Nahbereich zur Pöschendorfer Straße in verrohrter Ausführung verläuft und dort die Gewässereigenschaft „Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft“ trägt. Diese Verrohrung endet im äußersten Norden des B-Plan-Teilgebietes SO 1.2.

Zwischen dem B-Plan-Teilgebiet SO 4.1 und den B-Plan-Teilgebieten SO 3.2 und SO 3.3 befindet sich das von Nordwest nach Südost verlaufende Verbandsgewässer 20 „Sieversbek“. Dieses Verbandsgewässer befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des F-Plans aber außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5.

Südöstlich des B-Plan-Teilgebietes SO 4.1 befindet sich das von Nordost nach Südwest verlaufende Verbandsgewässer A „Bekau“, das im Bereich der B-Plan-Teilgebiete SO 3.1 und SO 3.2 in einer südlichen Ausrichtung sowie außerhalb der o.a. Geltungsbereiches verläuft.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Von der Planabsicht sind das Verbandsgewässer A „Bekau“, das Verbandsgewässer 20 „Sieversbek“ sowie das Verbandsgewässer 21 „Vorfluter 21“ betroffen, da diese im grenznahen Bereich oder gar innerhalb des Plangebietes verlaufen – siehe nachfolgenden Kartenausschnitt.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Dem Verband ist bewusst, dass die Belange des Verbandes durch das o.a. Planvorhaben erst in den später folgenden Planungsschritten, bspw. im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine Solarenergie-

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



anlage, betroffen werden oder betroffen werden könnten. Dennoch erteilt der Verband hier erste wesentliche Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der späteren Verfahrensschritte und hier insbesondere bei der Realisierung von Plan- und Bauvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Der Verband weist darauf hin, dass meist ein „kurzer Blick“ auf das bekannte und für jedermann frei zugängliche Portal „Digitaler Atlas Nord – Wasserland_DAV“ genügt, um frühzeitig eine übersichtliche Auskunft über die verbandlichen Anlagen zu bekommen – insbesondere angesichts der notwendigen Maßnahmen, die im Rahmen von Bau- und Planvorhaben in der Nähe von Verbandsanlagen zu berücksichtigen sind.

Der Verband weist darauf hin, dass das im Nahbereich zur Gemeindestraße „Pöschendorfer Straße“ in verrohrter Ausführung verlaufende Verbandsgewässer 21 „Vorfluter 21“ in den vorliegenden Unterlagen der o.a. Planvorhaben keine Berücksichtigung gefunden hat – weder in den textlichen Beschreibungen noch in den Lageplänen. Wie bereits beschrieben wird das Verbandsgewässer 21 („Vorfluter 21“) in seinem Verlauf von der Gemeindestraße „Pöschendorfer Straße“ gequert und endet in verrohrter Ausführung im äußersten Norden des B-Plan-Teilgebietes SO 1.2. Da Rohrleitungen und Kontrollschächte erfahrungsgemäß im Gelände schwer auffindbar sind und bei Bautätigkeiten auch leicht übersehen und beschädigt werden, sind derartige Verbandsanlagen vor Beginn aller Bautätigkeiten durch den Vorhabenträger an „Ort und Stelle“ zu kennzeichnen und abzusichern.

Der Verband teilt mit, dass der Verband im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens den Vorhabenträger auffordern wird, dem Verband nachzuweisen, in wie weit die Verrohrung des Verbandsgewässers 21, die gemäß verbandlichem Anlagenverzeichnis in der baulichen Unterhaltungspflicht des Wasserverbandes Bekau ist, für den zu erwartenden Schwerlastverkehr nachhaltig (d.h. während der Errichtung und auch während des Betriebes des PV-Parks bspw. für Reparaturarbeiten mit einem Schwerlastkran) geeignet ist.

Der Verband weist darauf hin, dass die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer, Deiche und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m/10m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, Deichfußlinie und Rohrleitungsachse, grundsätzlich von sämtlichen baulichen Anlagen – **über- und unterflur(!)** – freizuhalten sind. Dieses gilt ausdrücklich auch für den Standort eines ggf. notwendigen Löschwasserbrunnens sowie für die ggf. notwendige Zaunanlage!

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



Der Verband befürwortet grundsätzlich die Entwicklung von artenreichen extensiven Grünlandflächen (auch im gewässernahen Bereich bzw. im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen) muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen. **Der Aushub wird nicht abgefahren!**

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, Mäh-, Streuobst- oder Blühwiese, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung einer Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Die Maßnahmenflächen „artenreiche Grünflächen“ und „Blühwiesen“ (innerhalb und außerhalb der Zauanlage) bereitet dem Verband zunehmend „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Beabsichtigt ist in den elf Teilgebieten (SO 1.1, SO 1.2 sowie SO 2.1, SO 2.2, SO 2.3, SO 2.4 sowie SO 3.1, SO 3.2, SO 3.3 sowie SO 4.1 und SO 4.2) des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 5 elf Sondergebiete für Photovoltaikanlagen (SO) auszuweisen. In diesen Teilgebieten ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Betriebs- und Transformatorengebäuden sowie Unterständen für Schafe, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ – mit einem erfahrungsgemäß maximalen Versiegelungsgrad von 2% – aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der PV-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Wasserverband Bekau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Vorstand -



Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des weiteren gemeindlichen Verfahrens zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist. Darüber hinaus weist der Verband darauf hin, dass der Verband im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Unter der Voraussetzung, dass die mitgeteilten Hinweise, Anregungen, Vorgaben, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der weiteren Planungen umfänglich Berücksichtigung finden, werden vom Wasserverband Bekau keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planvorhaben der Gemeinde Looft erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
(im Auftrage)

R. Kahlke

(Verbandsingenieur)

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe